

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 14 (1962)
Heft: 1

Artikel: Sprung ins Dunkel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

SPRUNG INS DUNKEL

FH. Die Botschaft des Bundesrates mit dem Entwurf zu einem eidg. Filmgesetz ist nach langen Vorverhandlungen endlich den eidg. Räten zugegangen. Es handelt sich um jenes bedeutsame Gesetz, das in Zukunft wichtigste Probleme auf dem Filmgebiet regeln und damit auch auf andere kulturelle Gebiete weit über den Film hinaus ausstrahlen wird.

Es ist unbestritten und wurde in der Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel seinerzeit ausdrücklich angeführt, dass der Zweck der staatlichen Gesetzgebung im "Ueberwirtschaftlichen" liege, (Seite 21), dh. kultur- und staatspolitischer Art ist. Der Schutz der filmkulturellen Bestrebungen war ein Hauptmotiv für die gesetzliche Regelung. Die kulturellen Organisationen sind an sich also Hauptbeteiligte, und unter ihnen wiederum jene ganz besonders, welche regelmässig Filmvorführungen veranstalten, vor allem die Filmklubs, die Kulturfilmgemeinden und der schweizerische protestantische Film- und Radioverband. Es würde zu weit führen, hier die mannigfachen Beziehungen und Perspektiven anzuführen, welche sich aus dem Gesetzesentwurf für die weitere Tätigkeit und Stellung dieser grossen und wachsenden Organisationen ergeben, doch muss ein Hauptpunkt hier etwas näher beleuchtet werden.

Entgegen den einstimmigen Anträgen der kulturellen Filmfachverbände jeder Schattierung hat der Bundesrat mehrheitlich die staatliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Umwandlung von Kinobetrieben festgelegt. Die bisherige, private Marktordnung sollte aufgehoben werden; an ihrer Stelle sollen kantonale Instanzen die Gesuche prüfen und bewilligen, sofern nicht staats- oder kulturpolitische Gründe dagegen sprechen. Die Kinos sollen also in Zukunft ähnlich behandelt werden wie Alkohol-Wirtschaften. Um jedoch die dabei häufig auftretenden Missstände (z. B. politische und konfessionelle Umtriebe und Kämpfe um die Bewilligungen) einzudämmen, ist die Appellationsmöglichkeit an eine eidg. Film-Rekurskommission vorgesehen.

Die kulturellen Organisationen wussten, warum sie eine solche Regelung einheitlich, einige von ihnen mit allem Nachdruck, zurückwiesen (Notfall ausgenommen). Sie hatten schon lange vor dem Entwurf zu einem Verfassungsartikel darauf hingewiesen, dass die Einführung der staatlichen Bewilligungspflicht und damit die staatliche Sicherung der Kino-Betriebe nur subsidiär, beim Versagen der privaten Marktordnung, Platz greifen dürfe. Im Verfassungsartikel fand dies auch entsprechenden Niederschlag in Absatz 3:

"Erlässt der Bund gesetzliche Bestimmungen über die Bewilligungspflicht."

Es wurde also ausdrücklich vorbehalten, dass der Bund auch keine solchen Bestimmungen erlassen würde, und es ist denn auch stets vor der Abstimmung zum Verfassungsartikel versichert worden, er würde das nur im Notfalle tun. Es soll hier nicht untersucht werden, warum der Bundesrat umgefallen ist und entgegen allen früheren Versprechungen und Zusagen nun doch die Kinos in den Rang staatlich bewilligter und anerkannter Betriebe erhoben hat; es ist kein erfreuliches Kapitel. Für die kulturellen Organisationen ist jedoch der Moment gekommen, mit allem Nachdruck die neue Lage zu prüfen und sich über die Konsequenzen klar zu werden.

In erster Linie steht fest, dass diese Organisationen nicht unter die staatliche Bewilligungspflicht fallen, auch wenn sie methodisch und regelmässig Filmvorführungen veranstalten. Der Bund kann nur über Gewerbebetriebe legislieren; etwas anderes müsste als Eingriff in die Kulturhoheit der Kantone, event. in die Vereinsfreiheit gedeutet werden. Es geht hier nur um eine Beschränkung der Handels- und Gewerbebefreiung, die von der Bundesverfassung garantiert wird. Nur dazu ist der Bund kompetent. Die kulturellen Filmvorführungen fallen selbstredend nicht unter diese Verfassungsbestimmung und ihre Beschränkungen. Kulturelle Filmarbeit bedarf somit zwar keiner staatlichen Bewilligung nach dem neuen Bundesgesetz, aber das heisst, dass für sie alles beim alten bleibt: ihre Betriebe hängen weiterhin vom Belieben der Wirtschaftsverbände ab, welche über die benötigten Filme und eventuell über die Kinos verfügen.

Wie sich diese nun einstellen, nachdem sie der staatlichen Bewilligungspflicht unterstellt werden, weiss heute niemand. Wahrscheinlich sind sie sich selber noch nicht klar darüber. Sollte das Gesetz Wirklichkeit werden, so könnte man nur hoffen, dass das bisherige gute Verhältnis auch unter den stark veränderten Verhältnissen weiter bestehen bleibt. Sicher ist das nicht. Es kann z. B. die Möglichkeit eintreten, dass die Verbände, aus irgendeinem Grunde verärgert, gegenüber den kulturellen Organisationen oder einzelnen von ihnen eine strenge Praxis einführen und den Bezug von Filmen nur noch in beschränktem Masse oder überhaupt nicht ermöglichen.

In diesen Fällen und sonstigen Streitigkeiten wäre die Lage der "Kulturellen", des gesamten "nicht-kommerziellen Films" überhaupt, wenig rosig. Wahrscheinlich müsste wieder an eine Art "Paritätische Kommission" rekurriert werden, die in irgendeiner Form wieder auflieben würde, weil die heutige, bessere und neutrale Rekurskommission infolge Einführung der staatlichen Bewilligungspflicht dahinfiele. Diese oft schwer kritisierte, reine Verbandskommission, für deren

Sachkenntnis und Verständnis für kulturelle Fragen naturgemäss keinerlei Garantien vorliegen, könnte die kulturellen Fragen viel weniger befriedigend lösen, als dies bei der heutigen Regelung der Fall ist, wo die Wirtschaftsverbände nicht mehr allein das letzte Wort haben. Einer abgewiesenen, kulturellen Organisation stünde allerdings noch der Weg an den ordentlichen Richter offen, um dort eine Klage wegen unberechtigten Boykotts gegen die Wirtschaftsverbände anzubringen. Hier müsste sie weitere drei Instanzen bemühen, Bezirksgericht oder Amtsgericht, Obergericht und Bundesgericht, mit sehr hohen Kosten. Bei der Regelung, wie sie das neue Filmgesetz vorsieht, müsste sie also riskieren, vor fünf Instanzen einen mühsamen und kostspieligen Prozess führen zu müssen (Verbände, Paritätische Kommission, drei Gerichtsstellen), bevor sie im Falle des Obsiegens ihre, vermutlich im Allgemeininteresse liegende, kulturelle Arbeit aufnehmen könnte. Praktisch wäre das wohl ausgeschlossen, denn welche kulturelle Organisation besitzt schon für einen solchen Zweck die erforderlichen, grossen Mittel für einen jahrelangen und schweren Prozess, in welchem immer auch das Glück eine Rolle spielt!

Möglich, dass die Filmverbände heute gegenüber echten, kulturellen Organisationen eine vorsichtige Praxis einführen würden. Schon weil das Bundesgericht inzwischen seine bekannte, weitherzige Praxis gegenüber dem Boykott verlassen und eine bedeutend strengere eingeführt hat. Boykott wird heute grundsätzlich als unzulässig betrachtet und ist nur noch in engen Grenzen ausnahmsweise zugelassen. Falls dieser neue Standpunkt bestehen bleibt, würde er zwar für die kulturellen Organisationen wesentliche Erleichterungen bringen, sie jedoch keineswegs vor der Gefahr sichern, eventuell eben doch mit den Wirtschaftsverbänden durch fünf Instanzen mit den Verbänden um ihre Rechte kämpfen zu müssen. Nach dem Entwurf hängt nun einmal das Schicksal der "Kulturellen" gänzlich vom Belieben der Wirtschaftsverbände ab.

Aber auch weitere Komplikationen und Schwierigkeiten sind hier möglich. Zum Beispiel besteht immer die Gefahr der Gründung pseudo-kultureller Organisationen. Im Bewilligungsverfahren unterlegene Kino-Anwärter versuchen etwa auf dem Umweg über die Gründung eines "kulturellen" Verbändchens doch noch ans Ziel zu gelangen. Oder die gegenwärtig hinter den Kulissen betriebenen Versuche zur Vorführung "wertvoller Ostfilme" in entsprechenden "ost-kulturellen" oder "progressistischen" Organisationen gehören in dieses Kapitel. Vom Auslande abhängige Strohmannen können "filmkulturelle" Organisationen für Spezialzwecke aufziehen. Es ist nicht immer leicht, das alles zu erkennen, besonders nicht für die Vertreter von Wirtschaftsverbänden, denen sowohl die kulturellen Kriterien als die nötigen internationalen Informationen oft fehlen.

So bedeutet der neue Filmgesetzesentwurf für alle Angehörigen des nicht-kommerziellen Films, besonders für die mit Filmen arbeitenden "Kulturellen", einen Sprung ins Dunkel. Es liegt das sonderbare Resultat vor, dass ein Gesetz, welches kultur- und staatspolitische Zwecke verfolgen will, das gesamte, sich immer mehr ausdehnende Gebiet der kulturellen Filmorganisationen völlig den gewerblichen Filmverbänden überlässt, die bestehenden gewerblichen jedoch durch Einführung einer staatlichen Bewilligungspflicht schützt und ihnen eine Art staatlicher Anerkennung verschafft. Begreiflich, dass die Filmwirtschaftsverbände über den Gesetzesentwurf nicht unglücklich sind, gewährt er ihnen doch einen sichern Boden und eine Stellung, die sie nie zu verlangen wagten. Die "Kulturellen" werden jedoch wohl mit allen Mitteln darauf bestehen müssen, dass die von ihnen vorgeschlagene Lösung, die sogenannte "Urvariante" (1. Entwurf von Bundesrichter Dr. Strebel), Gesetz wird. Sie besteht darin, dass die bisherige, private Marktordnung, welche die Hauptaufgabe der Ueberfremdungsbekämpfung zuverlässig gelöst hat, wie bis anhin weiter besteht, dass jedoch jeder Interessent, der sich durch sie benachteiligt fühlt, sich bei einer kt. Beschwerdekommission und einer eidg. Oberrekurskommission beschweren kann. So würde heute der noch immer mögliche, langwierige Boykottprozess vermieden, und es entstünde ein rasches und billiges Rechtsverfahren, bei dem ebenfalls staatliche Instanzen das letzte Wort hätten. Doch hier könnten nun verfassungsgemäss die kulturellen Organisationen eingeschlossen werden, da es sich um die Auswirkung einer blossen Aufsichtstätigkeit der Behörden handelt. Nur im Falle des Zusammenbruchs der privaten Marktordnung aus irgendeinem Grunde würde dann die direkte Bewilligungspflicht Platz greifen, wie sie jetzt vorgesehen ist.

Nach allem, was beim Filmartikel gesprochen und versprochen wurde, vermöchten wir nicht recht zu glauben, dass der Bundesrat nur aus taktischen Gründen von der Urvariante abgerückt sei, weil die rein staatliche Bewilligungspflicht beim Volke leichter durchzubringen wäre als die "Urvariante". Die endgültige Stellungnahme muss zum grossen Teil davon abhängen, ob die schwere Benachteiligung der kulturellen Filmorganisationen in der Botschaft als notwendig, sowie stichhaltig und überzeugend begründet wird. Darüber wird in einem folgenden Artikel gesprochen werden.